

Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg

Auf der Grundlage des § 2 der Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg vom 03.11.2016 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 36/2016 vom 17.11.2016) wird nachstehend der Wortlaut der Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg vom 04.11.2005 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 20/2005 vom 16.11.2005)
2. die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg vom 15.05.2009 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr.15/2009 vom 26.06.2009)
3. die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg vom 03.11.2016 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 36/2016 vom 17.11.2016)

Merseburg, den 18. NOV. 2016


Böhlig
Oberbürgermeister

Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg (Bibliotheksgebührensatzung)

§ 1 Inanspruchnahme

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme ihrer Bibliothek Benutzungsgebühren sowie Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für die Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Nutzung der Bibliothek, wenn der Benutzer hierzu Anlass gegeben hat.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Jahresgebühren für | |
| Benutzerausweis für Erwachsene | 18,00 € |
| Benutzerausweis für Ermäßigungsberechtigte | 9,00 € |
| Benutzerausweis „Familienausweis“ | 30,00 € |
| Benutzerausweis „Partnerausweis“ | 27,00 € |
|
 | |
| 2. Vierteljahresgebühr für | |
| Benutzerausweis „Quartalsausweis“ für Erwachsene | 5,00 € |
| Benutzerausweis „Quartalsausweis“ für Ermäßigungsberechtigte | 3,00 € |

§ 3 Verwaltungsgebühren

(1) Für die Vornahme von Amtshandlungen der Bibliothek werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1. Ersteintragung für den Erwerb eines Benutzerausweises nach § 2	
Eintragung eines Erwachsenen in einen Benutzerausweis	5,00 €
Eintragung eines Ermäßigungsberechtigten in einen Benutzerausweis	3,00 €
2. Ersatz eines Benutzerausweises nach § 2	
Benutzerausweis für Erwachsene	10,00 €
Benutzerausweis für Ermäßigungsberechtigte	6,00 €
Benutzerausweis „Familienausweis“	10,00 €
Benutzerausweis „Partnerausweis“	10,00 €
3. Auftragserteilung zur Vorbestellung bibliothekseigener Medien	
zuzüglich angefallener Portogebühren je vorbestellter Titel	2,00 €
4. Auftragserteilung zur Fernleihe bibliotheksfremder Medien	
zuzüglich angefallener Portogebühren und Gebühren des Leihgebers je beauftragter Titel	3,00 €
5. Versäumnisgebühren	
• für AV-Medien wie DVD, Blu-ray je Titel	
pro Tag in der 1. Woche:	1,50 €
pro Tag ab der 2. Woche:	1,60 €
• für übrige Medien einschl. CD je Titel	
für die 1. Woche:	2,50 €
ab der 2. Woche je Woche:	3,00 €
Die Höhe der Versäumnisgebühren wird je Titel begrenzt auf:	40,00 €
6. Nebenleistungen	
Beseitigung von Beschädigungen an Verpackungen und Medien je Medieneinheit	5,00 €
Verlust eines Schrankschlüssels	15,00 €

(2) Weitergehende Verwaltungskosten werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Merseburg erhoben.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner für eine Benutzungsgebühr gemäß § 2 ist derjenige, der erstmals eine Leistung der Bibliothek in Anspruch nimmt oder eine Leistung der Bibliothek nach Ablauf der Benutzungsbefristung erneut in Anspruch nimmt, oder dessen gesetzlicher Vertreter.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühren gemäß § 3 ist derjenige, der Anlass zur Verwaltungstätigkeit gegeben hat, oder dessen gesetzlicher Vertreter.

- (3) Sind mehrere Benutzer auf einen Benutzerausweis eingetragen, sind alle Benutzer oder deren gesetzliche Vertreter Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Ermäßigung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek.
- (2) Der Erhebungszeitraum für eine Benutzungsgebühr gemäß § 2, Abs. 1, Ziff. 1, ist ein Jahr und für eine Benutzungsgebühr gemäß § 2, Abs. 1, Ziff. 2, drei Monate ab Entstehen der Gebührenschuld.
- (3) Die Gebührenschuld für die Verwaltungsgebühren entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit. Die Säumnisgebühr entsteht mit dem Beginn des Betriebstages, der auf den Ablauf der Benutzungsfrist folgt.
- (4) Ermäßigungsberechtigte sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Studenten und Schwerbehinderte nach SGB IX.
- (5) Inhaber des Merseburg-Passes zahlen für Leistungen nach § 2 und § 3, Abs. 1, Ziff. 1, 50 % der für sie zutreffenden Gebühren.
- (6) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 6

Beschädigungen

Bei groben Verschmutzungen oder Beschädigungen, die zur Unbrauchbarkeit des Mediums führen, ist nach § 11 Abs. 2 der „Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Walter Bauer“ Merseburg ein Schadenersatz zu leisten.

§ 7

Billigkeitsleistungen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt teilweise oder ganz die Stundung gewähren. Sofern die Einziehung der Gebühren nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise oder ganz abgesehen werden.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg tritt in der Fassung ihrer 2. Änderung ab dem 01. Januar 2017 in Kraft.